



# GEMEINDE SEUKENDORF

## 2. Änderungssatzung

der

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 09.12.2009**

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

### **Änderungssatzung**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 17.07.2006, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Kind regelmäßig am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 2,00 €.

Bei nur gelegentlicher Teilnahme am Mittagessen beträgt die Essensgebühr pro Essen 2,20 €.

Für die Kinder in der Kleinkindergruppe, wird ein Essensbeitrag in Höhe von 1,40 € erhoben.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Seukendorf, 09.12.2009  
Gemeinde Seukendorf

Kostrewa  
2. Bürgermeister